

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 24

Artikel: Das "Samstagsgesetz" vor dem Ständerat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. September 1903.

Wohenspruch: Wer nicht Schritt hält mit der Zeit,
ist dem Untergang geweiht!

Das „Samstagsgesetz“ vor dem Ständerat.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates
des Schweizer. Gewerbevereins.)

B-J. Am 19. Juni behandelte der Ständerat die Vorlage des Bundesrates betreff. die Einschränkung der Samstagssarbeit, welche seitens des Schweizer. Gewerbevereins Gegenstand einer Enquete und Behandlungsgegenstand der Generalversammlung in Chur war.

Der Ständerat gab der Vorlage folgende Fassung, (das eingeklammerte betrifft die bundesrätliche Vorlage) Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Bundesgesetz betr. die Samstagssarbeit in den Fabriken.)

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden (und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage).

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angefechtet werden als an den übrigen Tagen.

Art. 1bis. Es ist untersagt, die durch Art. 11 des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken, vom

23. März 1877, und die durch Art. 1, Absatz 1, gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Arbeitszeit dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. (Der Bundesrat will dieses Verbot nur für Samstage aufstellen.)

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber, nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten. (Unverändert angenommen.)

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 finden keine Anwendung :

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehene Hilfsarbeiten;

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist. (Unverändert.)

Art. 4. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußeren Veranlassung nachgewiesen wird und das Verlangen die Zeitspanne von 2 Wochen nicht übersteigt.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagsarbeit auch aus anderen Gründen und für längere Zeitdauer erlaubt werden dürfen. Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11 Absatz 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden. (Der Bundesrat will die Bewilligungen nur durch die Kantonsregierungen erteilen lassen und zwar a. wenn Notfälle, deren Natur angegeben ist, vorliegen; b. wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwünschten Bewilligungen in anderen als Notfällen als zulässig erklärt hat.)

Art. 5 und 6 bestimmen unverändert, daß die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes auch hier gelten, die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes mit den gegenwärtigen aufgehoben sind, die verfassungsmäßige Bekanntmachung und somit die Referendumsfrist vorbehalten bleiben.

Eine Milderung der Bestimmungen für die Gewerbe besteht nach diesen Beschlüssen des Ständerates darin, daß die Vorabende von gesetzlichen Festtagen gestrichen wurden; es handelt sich, wenn man von denjenigen absieht, welche ohnehin auf einen Sonntag fallen, nur um höchstens 5 im Jahre. Ferner wurde die Möglichkeit, ausnahmsweise und vorübergehend Überzeitbewilligungen zu erhalten, für alle Industriezweige grundsätzlich ausgesprochen, falls das zwingende Bedürfnis nachgewiesen wird und nicht nur ein „Not-

fall“ besteht, wie der Bundesrat sagte. Hier handelt es sich immerhin mehr um eine redaktionelle, als eine materielle Änderung, denn das Wort „Notfall“ läßt eine gedehnte Interpretation genau so zu, wie der Ausdruck „zwingende äußere Veranlassung“. Das Wort „äußere“ ist sogar verfänglich; kann nicht auch eine „innere“ Veranlassung da sein? Wo ist hier die Grenze? Wichtig ist die Änderung, daß die Überzeitbewilligungen, wie bei den Wochentagen nicht von der Kantonsregierung in allen Fällen, sondern nur dann, wenn es sich um mehr als 2 Wochen handelt, gewährt werden können. Die Anderen können durch die Ortsbehörden entschieden werden.

Verstärkt wurde die Vorlage dadurch, daß das Verbot, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus keine Arbeit mit nach Hause geben zu dürfen, auf alle Tage der Woche ausgedehnt werden soll, wogegen ein Vertreter der Uhrenindustrie im Ständerat einige Bedenken äußerte.

Die Diskussion wurde im Ständerat wenig benutzt, in einer Sitzung konnte die Beratung erledigt werden. Zwei Redner verwendeten sich aus konfessionellen Motiven für die Beibehaltung der Vorabende von Festtagen. Es sprachen sich nur 2 Mitglieder ohne Erfolg für eine Ermäßigung der Bestimmungen in dem Sinne aus, daß Schluß um 5 Uhr erklärt, aber nicht neun Stunden Maximalarbeitszeit bestimmt würde. Sie betonten, daß der Hauptgedanke der Vorlage die Frei-

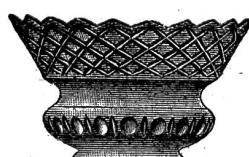
Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der
Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Zürich, Ankerstrasse 110.



**Lyren
Wandarme
Leuchter
Brenner**
bester Systeme.



☰ Tulpen und Schalen ☰

für Gasglühlicht und Acetylen.

1985



**Mica-Artikel
Flachsirme und Träger
Messingdrehwaren
Kapfhähne.**



Musterbuch und Preisliste
an Wiederverkäufer gratis und franko.

**Zu verkaufen:
Eine Anzahl Bäume
Nussbaum-
bretter,** 1828

ganz dürre, saubere Ware,
gegen bar. Gelegenheitskauf.
Gefl. Offeren unter M 4861 Z an
Haasenstein & Vogler, Zürich.

**Zu verkaufen:
Einen neuen
Benzinmotor**
8 HP, System Saurer, billig, ist
noch im Betrieb.
Offeren unt. Chiffre F 1745
an die Expedition.

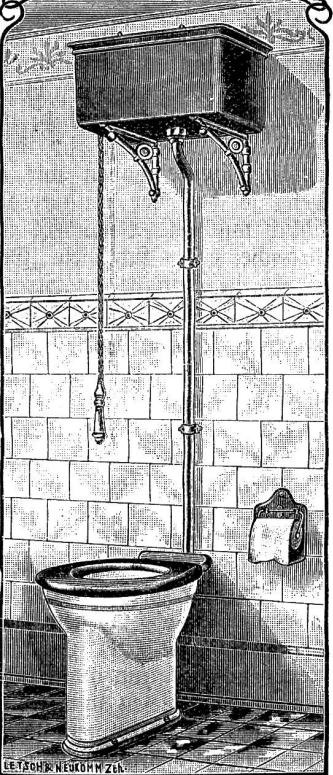
**Zu verkaufen:
Eine noch gut erhaltene
Zementpress-
maschine,**

Handbetrieb, noch wie neu,
billig, wegen Platzmangel.
Bei wem sagt die Expedition
dieses Blattes unter No. 1799.

**Gusseiserne
Säulen**

verzierte, von einem Abbruch
herrührend; für Hallen, Vor-
dächer, Balkone etc. am besten
geeignet, werden **billigst ver-
kauft**.

Gefl. Anfragen unter Chiffre
S 1771 an die Expedition.



Munzinger & C^{o.}
Zürich

Gas-, Wasser-
und
Sanitäre Artikel
en gros.

998 i

**Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.**

gab um 5 Uhr sei, damit die verheirateten Arbeiterinnen vorab, ihre Arbeiten für den Haushalt vor dem Sonntag erledigen könnten. Mit 23 Stimmen gegen 10 Enthaltungen ging jedoch die Begrenzung auf neun Stunden durch. Eine Minderheit der Kommission hatte sich für Rüchtreten auf das Gesetz überhaupt, wenigstens bei den Kommissionsverhandlungen, ausgesprochen.

Wenn man die Zusammensetzung des Ständerates in Betracht zieht, so kann man angefichts der fast ausschließlich dem Verwaltungsfache und der Jurisprudenz nahestehenden Kreisen eine eingehende sachgemäße Würdigung der verschiedenen Einwände gegen die Vorlage, welche von jenen Kreisen vorgebracht wurde, die die Folgen des Gesetzes zu tragen haben, nicht wohl erwarten. Es gehört ohnehin nicht zu den angenehmen Aufgaben, gegen Bestimmungen Opposition zu machen, für die so viele wirkliche und namentlich vermeintliche humanitäre Gründe vorgebracht werden können. Man sieht sich leicht dem Vorwurfe des „Volksfeindes“ oder „unmenschlicher Gesinnungswelle“ und dergleichen aus. Es ist viel dankbarer, in der Öffentlichkeit für eine solche Vorlage einzutreten und die Bedenken der beteiligten Kreise abzuschwächen oder zu übergehen, als für dieselben zu wirken.

In der Diskussion wurde zwar von Seiten der Kommission anerkannt, daß die Vorlage für die Gewerbe wichtig sei, da seit dem Bundesbeschluß von 1891 die Kleinbetriebe in erhöhtem Maße unterstellt seien und daß das Fabrikgesetz nicht so für diese Betriebe passe, wie ein Gewerbegesetz. Immerhin — so hieß es in der Begründung — zeige auch für die Gewerbe das neue Gesetz nichts Unerträgliches, keine maßlosen und keine unerträglichen Opfer (!), man könne allgemein eine andere Regelung der Arbeitszeit vornehmen und das sollte bei vielen nicht allzu schwer sein. Mit diesen allgemeinen Redensarten ist dem Nebelstande natürlich nicht abgeholfen, daß mit dem Schluß der Werkstätte, inklusive Putzzeit, um 5 Uhr für die dem täglichen Bedürfnis der Bevölkerung, dem Reparatur-

und Fremdenverkehr dienenden Gewerbe nicht gedient ist. Der Samstag ist und bleibt bei den Gewerben der am meisten beschäftigte Tag der ganzen Woche und mit der Erziehung des Publikums und namentlich der Fremden zu anderen Sitten, wie bemerkt wurde, ist's eben theoretisch, aber nicht in der Praxis bald gemacht. Das Fabrikgesetz gestattet die Verlegung der 10 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, somit sind 2 bis 3 Stunden am Abend für den Verkehr, namentlich während der Saison, abgeschnitten. Hierin liegt für die Gewerbe der Hauptnachteil, für das Publikum die vexatorische Folge. Durch den Einschluß der Putzzeit in die 9 Stunden bis 5 Uhr ist für die Gewerbe noch mehr als 1 Stunde Verlust.

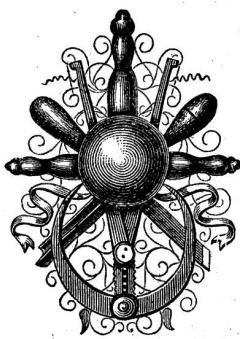
Wenn unserer Eingabe Uebertreibung und Inkonsistenz vorgehalten und zum Beweise hergehoben wurde, daß Metzger, Bäcker, Konditoren, die sich gegen das Gesetz ausgesprochen, gar nicht unter dem Fabrikgesetze stünden, so muß bemerkt werden, daß in unserer Eingabe genau dasselbe beigefügt war mit dem Bemerk, daß diese Gewerbe aber keinen Augenblick sicher seien, wenn sie unterstellt würden, da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ganz gegen den Willen der Urheber und zum Teil den Wortlaut des Gesetzes Anwendungen und Auslegungen erfolgten, die man ehedem auch nicht für denkbar gehalten hätte. In der Diskussion wurde von Herrn Munzinger bemerkt, daß eine Misstrümmerung im Volke besthehe und „man nicht immer ganz gegen bureaukratische Anwandlungen des Bundes geschützt sei“. Herr Bundesrat Forrer gab zwar die Versicherung ab, daß man bei der Handhabung des Gesetzes „den Verstand werde walten lassen müssen, daß der Begriff der Beweislast anders als bei einem Zivilgericht aufgefaßt werden müsse“, allein wenn in einigen Jahren naturgemäß Personenwechsel eintrete und die Voranzestungen, die zu dem Gesetz geführt haben, nicht mehr allseitig bekannt sind, so fürchten die Gewerbetreibenden, es werden die in Aussicht gestellten Ausnahmen und Erleichterungen entzogen und der

gleiche Interpretationsprozeß vor sich gehen, wie das bei der Auslegung des Begriffes „Fabrik“ geschehen ist. Wenn man hier ernstlich hätte vorbeugen wollen, so wäre das einzig richtige gewesen, eine Spezialkommission einzusetzen — etwa wie die Alkoholkommission, oder noch besser eine solche, wie sie der Verwaltungsrat der Bundesbahnen darstellt —, die die Handhabung, Interpretation des Fabrikgesetzes besorgt und zugleich als Beschwerdeinstanz zu dienen hätte. So wie die Sache jetzt liegt, ist man dem Spiel des Zufalles anheimgegeben, da sich weder die Bundesversammlung, noch das Bundesgericht mit dem Fabrikgesetz in oben benannter Weise befassen können. Hr. a. Fabrikinspektor Dr. Schuler hatte eine solche gemischte Kommission von Unternehmern und Arbeitern schon im Jahre 1874 bei Schaffung des Gesetzes vorgesehen.

Im Ständerat wurden daher auch die Bedenken der Gewerbe auf die Ausnahmebestimmungen verwiesen, die dem Bundesrat das Recht geben, Industriezweige vom Gesetz ganz oder teilweise zu entlasten. Wenn dies den Gewerben gegenüber in weitgehendem Maße geschieht und in nicht allzu ferner Zeit ein Gewerbegebet geschaffen wird, das endlich einmal den Bedürfnissen der Gewerbe gerecht wird, so können die Gewerbe sich mit der Sachlage abfinden, aber wo bleibt die Garantie hierfür?

Es ist, wie früher wiederholt betont wurde, nicht Mangel an sozialem Gefühl seitens der Gewerbe und auch nicht der Industrie, der oponiert, sondern es ist die Gewissheit, daß hier ein dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung, namentlich auch angefischt des noch so sehr unentwickelten ausländischen Arbeiterschutzes nicht vorliege, das Gewerbe und die Kleinindustrie nicht nur um eine Stunde Arbeitszeit per Woche, sondern in verschiedenen Fällen mehr, gekürzt werden, der Lohn der Arbeiter verringert wird, dadurch neue Lohnkämpfe herausbeschworen werden und die Verdienstlosigkeit überhaupt gefördert wird. Die allgemeine Kompetenz, die dem Bundesrate auch hier wieder gegeben ist, mahnt die Gewerbetreibenden zur großen Vorsicht, wie diese Kreise auch bittere Beschwerde führen, daß man die Arbeitergesetze, sogar ohne daß es verlangt war, ausgedehnt, der gewerblichen Gesetzgebung dagegen kein Gehör schenkt.

Verbandswesen.



Ostschweizerischer Drehstlermeister-Verband. (Korr.) Der im Monat Juli gegründete Ostschweizerische Drehstlermeister-Verband hält Sonntag den 27. September nächsthin im Café Steinbock in Frauenfeld, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, seine Hauptversammlung ab zur Erledigung von wichtigen Traktanden.

Da zur gleichen Zeit in Frauenfeld die VII. Schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet, ist den Teilnehmern an dieser Versammlung hernach gute Gelegenheit geboten, die Ausstellung zu besuchen und werden die Herren Drehstlermeister aus der ganzen Ostschweiz freundlichst eingeladen, an dieser Versammlung zu erscheinen und dabei das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Also auf nach Frauenfeld am 27. September!

Verschiedenes.

Unlauterer Wettbewerb im Zürcher Möbelgeschäft. Daß es gerade im Kanton Zürich an der Zeit ist, endlich mit dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb ernst zu machen, hat Herr Dr. St. jüngst in der „N. Z. Z.“ in unwiderlegbarer Weise dargetan. Heute haben wir aber leider noch keinen solchen, so daß der unlautere Wettbewerb bei uns buchstäblich wuchert. Besonders in der Tapezierer- und Möbelbranche leisten sich viele „Geschäftsleute“ Unglaubliches. Es ist beinahehaarsträubend, was hier unter der Regie der Gewerbefreiheit geschehen darf.

In den letzten Jahren sind in Zürich die Möbelgeschäfte wie Pilze aus der Erde geschossen. Barzahlungs- und Abzahlungsgeschäfte, deren Inhaber sehr oft nicht einmal Berufsleute sind, wetteifern mit allen möglichen und unglaublichen Mitteln, Käufer heranzulocken. Aber dem nicht genug: diese Geschäfte geben Möbel in Kommission an Familien, welche sich aus dem Verkaufe derselben eine Provision als Nebenverdienst erwerben können. Sobald die Möbel bei ihnen eingestellt sind, so beginnt der Einsteller zu inserieren. „Wegen Abreise“, „aus gutem Privathause“, „wegen Aufhebung der Verlobung“ u. s. w. sind die Titel, unter denen diese Kommissionwaren dem Publikum angepriesen werden. Das Publikum glaubt beim Lesen solcher Inserate einen Gelegenheitskauf machen zu können und strömt leider in hellen Scharen nach diesen Orten, wo man zufällig einen so guten „Schick“ machen kann. Nur gemacht! Du kommst noch früh genug. Denn wenn das ausgeschriebene Möbel abgesetzt ist, so stellt der Einsteller in der gleichen halben Stunde ein zweites und ein drittes ein: das Publikum aber läuft und läuft und gratuliert sich zur gemachten Akquisition; die Hausfrau bildet sich gar noch etwas ein, das Inserat in der Zeitung zuerst gelesen zu haben, zuerst auf die Idee gekommen zu sein. Die Freude wird nicht lange währen. Die Möbel halten meistens die Kritik eines Berufsmannes nicht aus. Dazu sind sie durchweg im Preise zu hoch. Der Käufer ist selber der Betrogenen, der zu den Erstellungskosten des Möbels hinzu in dem Preise, den er ausgibt, auch noch die Provision für den Kommissionär zu bezahlen hat. Geschädigt wird durch solch unlauteres Geschäftsgebaren ferner aber auch der reelle Geschäftsmann, der seinen Beruf gelernt und reelle Gegenstände auf realem Wege dem Publikum offeriert.

Um an einem konkreten Beispiel zu zeigen, wie unverschämt sich viele „Geschäftsleute“ in der Handhabung ihrer unlauteren Praktiken benehmen, möge folgendes dienen: Vor mir liegt eine neuere Nummer einer der täglich in Zürich erscheinenden Zeitungen, auf die ich aufmerksam gemacht worden bin. Da wird denn inseriert: „Großer, billiger Möbelverkauf“. Es folgt hierauf der nachstehende Passus, zum Teil in Fettschrift: „Keine Kommissionware, wie aus jogen. guten Privathäusern wegen sofortiger Räumung, Occasion, Platzmangel &c. minderwertige Ware um hohen Preis unter falschen Vorstellungen angepriesen wird, sondern solide selbstverfertigte Möbel mit schriftlicher Garantie“. Soweit ist nun alles recht. Der Inserent gibt dem Leser bekannt, „wie gemacht wird“, von gewissen Geschäftsmännern. Nun aber die Rechte: derselbe Geschäftsmann, welcher obiges Inserat in die Zeitung gesetzt, hat im gleichen Blatte noch zwei andere Inserate. Das eine empfiehlt zwei Rockhaarbetten, „noch neu“ und lädt den Kauflustigen in die Wohnung des Inserenten gehen, welche auf eine andere Straße geht, wie das Hauptgeschäft. Konveniert dem Kauflustigen aber das Möbel nicht, ja dann führt man ihn einfach ins Geschäft hinunter.